

Interpellation Hess-Balgach / Dürr-Gams / Schöbi-Altstätten (29 Mitunterzeichnende)
vom 28. November 2016

Sicherstellung des bestehenden Angebots an Talentschulen im Bereich Sport

Schriftliche Antwort der Regierung vom 17. Januar 2017

Sandro Hess-Balgach, Barbara Dürr-Gams und Michael Schöbi-Altstätten äussern in ihrer Interpellation vom 28. November 2016 die Befürchtung, dass Oberstufenschulen, die nach dem überarbeiteten Hochbegabtenkonzept vom 21. Oktober 2015 eine reduzierte Entschädigung für Talentschülerinnen und -schüler erhalten, ihr Angebot aus finanziellen Gründen nicht aufrechterhalten können. Eine Entschädigung von 11'000 Franken, die für auswärtige Sportschülerinnen und -schüler zu erheben ist, die nicht in reine Sportklassen, sondern in bestehende Klassen integriert werden, liege für auswärtige Schülerinnen und Schüler nur bei rund 55 Prozent des «FISTA»-Ansatzes¹.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Nach Art. 53^{bis} Abs. 2 des Volksschulgesetzes (sGS 213.1; abgekürzt VSG) in der Fassung gemäss IX. Nachtrag (nGS 42-6) bestimmt die Regierung den *Beitrag* des Schulträgers am Aufenthaltsort an das Schulgeld für den auswärtigen Schulbesuch von Talentschülerinnen und -schülern. Anders als beim «normalen» auswärtigen Schulbesuch nach Art. 53 VSG hat der Gesetzgeber für den Besuch einer auswärtigen Talentschule somit explizit nicht vorgesehen, dass der abgebende Schulträger ein Schulgeld bezahlt, dem eine Vollkostenrechnung zugrunde liegt, sondern dass er einen Schulgeld*beitrag* leistet.

Der Schulgeldbeitrag nach Volksschulgesetz bezieht sich auf den *schulischen* (insbesondere den schulorganisatorischen) Aufwand für den Talentschulbesuch. Für die *sportliche* Förderung der Talente sind die Sportpartner (Sportverbände und -vereine) zuständig. Die Sporttalentschule stellt ihnen die entsprechenden Zeitgefässe zur Verfügung und schliesst mit ihnen Leistungsvereinbarungen ab. Die Sportpartner werden, abgesehen von den elterlichen Eigenleistungen, mit Mitteln aus dem kantonalen Sport-Toto-Fonds unterstützt. Bei den Schulen fallen für die sportliche Förderung im Sinn des Gesetzeszwecks und des Hochbegabtenkonzepts keine Kosten an.

Die Regierung hat die Kompetenz zur Festlegung des Schulgeldbeitrags mit den Art. 11^{bis} ff. der Verordnung über den Volksschulunterricht (sGS 213.12; abgekürzt VVU) an das Bildungsdepartement delegiert. Dieses hat den Schulgeldbeitrag für Sportschülerinnen und -schüler auf das Schuljahr 2016/17 in differenzierter Form neu festgelegt. Die neuen Tarife finden sich auch im Anhang zum Konzept «Hochbegabtenförderung im Kanton St.Gallen» vom 23. November 2011, das mit Nachtrag vom 21. Oktober 2015 für den Bereich Sport angepasst wurde. Demnach soll der jährliche Schulgeldbeitrag einerseits die Organisation der Talentschulen berücksichtigen und sich andererseits mit Blick auf den interkantonalen Zugang an die in der Interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte (sGS 211.83; nachfolgend HBV) festgelegten Beträge (www.edk.ch) anlehnen.

¹ Auf Basis der Finanzstatistik (FISTA) lassen sich die kantonalen Durchschnittskosten je Schülerin und Schüler berechnen. Diese Zahlen dienen den Schulträgern zur Berechnung von Schulgeldern für auswärtigen Schulbesuch. Die Durchschnittskosten je Oberstufenschülerin bzw. -schüler beliefen sich zwischen den Jahren 2010 und 2016 auf jährlich rund 20'000 Franken.

Für das Schuljahr 2016/17 wurden als Ersatz des bisherigen Einheitstarifs von Fr. 15'000.– folgende Beträge festgelegt:

- Schulgeldbeitrag für Talentschulen mit reinen Talentklassen: Fr. 19'000.–;
- Schulgeldbeitrag für Talentschulen im Bereich Kunst, deren Talente in Regelklassen integriert sind: Fr. 15'000.–;
- Schulgeldbeitrag für Talentschulen im Bereich Sport, deren Talente in Regelklassen integriert sind: Fr. 11'000.–.

Mit Fr. 19'000.– für Schülerinnen und Schüler in Sporttalentklassen liegt der Betrag unter den Vollkosten für die Führung einer Oberstufenklasse (die Vollkosten liegen je nach Schulträger zwischen rund Fr. 21'000.– und rund Fr. 24'000.–) und in einem vertretbaren, allerdings oberen Bereich der Schulgelder innerhalb der HBV.

Für Sporttalentschulen, deren Talente in Regelklassen integriert sind, wurde der jährliche Schulgeldbeitrag von früher Fr. 15'000.– auf neu Fr. 11'000.– je Jahr reduziert. Die Regierung erachtet diesen Beitrag als gerechtfertigt, da wegen einzelner Sportschülerinnen und -schüler in der Regel keine zusätzlichen Klassen geführt werden müssen. Auswärtige Talente verursachen demnach kaum zusätzliche Kosten und mit Fr. 11'000.– ist ihre Beschulung, zumindest mittel- und längerfristig, auf jeden Fall kostendeckend (Gesetzmässigkeit der Grenzkosten, vgl. dazu unten Ziff. 2). Im Übrigen gehen auch diese Schulen Leistungsvereinbarungen mit Sportpartnern ein, die für die sportliche Förderung zuständig sind und Unterstützungsbeiträge aus dem kantonalen Sport-Totofonds beantragen können.

Im Gegensatz zur sportlichen Förderung, die durch Sportpartner erfolgt, erbringen die Talentschulen im Bereich Kunst (Gestaltung und Musik) grössere Eigenleistungen. Der höhere Aufwand des Talentschulträgers wird mit dem Schulgeldbeitrag in der Höhe von Fr. 15'000.– je Jahr angemessen berücksichtigt.

Aus Sicht der abgebenden Schulträger bedeuten die – von Gesetzes wegen obligatorischen – Beiträge an Talentschulen eine finanzielle Belastung, die in aller Regel nicht kompensiert werden kann, da die Klasse am Aufenthaltsort eines einzelnen Talents auch nach seinem Weggang in die Talentschulgemeinde weitergeführt werden muss. Im laufenden Schuljahr 2016/17 besuchen 277 Sporttalente aus dem Kanton St.Gallen eine Talentoberstufenschule (Sekundarstufe I; 52 ausserhalb des Kantons und 225 eine St.Galler Talentschule). St.Galler Schulträger bezahlen im Schuljahr 2016/17 insgesamt Schulgeldbeiträge in der Höhe von rund 2,8 Mio. Franken an auswärtige Talentschulen innerhalb oder ausserhalb des Kantons.

Die Finanzierung des Talentschulbesuchs wurde mit den Anspruchsgruppen ausführlich erörtert. Das Bildungsdepartement hatte die Beiträge in Abwägung der Interessen (Talentschulen an hohem Ansatz, abgebende Schulen an tiefem Ansatz), der Normen und Fakten (gesetzliches Konzept des Talentschulbesuchs, Gesetzmässigkeit der Grenzkosten) sowie des interkantonalen Bezugs (HBV und deren Beitragstarife) festzulegen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Seit Vollzugsbeginn des IX. Nachtrags zum Volksschulgesetz am 1. Februar 2007 hat das Bildungsdepartement im Kanton St.Gallen neun Talentschulen für Sport und sechs Talentschulen für Kunst auf der Oberstufe anerkannt. Die Talentschulen für Sport entstanden in der Regel in der Nähe der Stützpunkte der entsprechenden Sportverbände. Die Regierung ist der Meinung, dass der Kanton St.Gallen über ein bedarfsgerechtes und wohnortnahes Angebot zur Förderung der jungen Sporttalente verfügt.

2. Zwischen Talenteroberstufenschulen, die eigene Sportklassen führen und Schulen, welche die Sporttalente in Regelklassen integrieren (i.d.R. aufgrund der geringeren Anzahl Sporttalente), besteht vom finanziellen Aufwand her ein beträchtlicher Unterschied. Anders als Sportschulträger, die reine Sportklassen führen, können Talentschulen, welche die Talente in Regelklassen integrieren, in der Regel auf die Führung von zusätzlichen Klassen verzichten. Demzufolge kann die Beschulung von Talenten in Regelklassen tendenziell über die Grenzkosten verrechnet werden. Braucht mit einem neu in die Gemeinde stossenden Talent nicht eine neue Klasse mit entsprechendem Personalaufwand gebildet zu werden, was dank der tiefen durchschnittlichen Klassengrössen oft der Fall ist, liegen die effektiven Kosten deutlich tiefer als der festgelegte und in jedem Fall geschuldete Schulgeldbeitrag von 11'000 Franken je Jahr. Mit einem Entgelt von Fr. 11'000.– je Jahr ist die Beschulung von Sporttalenten, zumindest mittel- und längerfristig, auf jeden Fall kostendeckend. Für die abgebenden Schulen ist der Schulgeldbeitrag umgekehrt grundsätzlich ein Nettoaufwand (vgl. oben).
3. Die Regierung geht wie dargelegt davon aus, dass mit den festgelegten Beiträgen den Talenteroberstufen für den in deren Zuständigkeit erbrachten schulischen Aufwand ein kostendeckendes Entgelt zufließt. Talenteroberstufen tragen wirkungsvoll zur Hochbegabtenförderung bei und sind dafür angemessen zu entschädigen. Darüber hinaus besteht für den Kanton kein Anlass, mit dem Instrument der Bemessung der Schulgeldbeiträge die Träger von Talentschulen durch die Träger der übrigen Schulen «quersubventionieren» zu lassen.